

## **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e.V.**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
**„Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V.“**
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereines befinden sich in Mannheim.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Mannheim unter der Nr.: 2676 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige (Wohlfahrts-) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein tritt für die Selbstbestimmung behinderter Menschen und deren Integration in die Gesellschaft ein. Er versteht sich als Interessenvertretung verschiedener von Barrieren betroffenen Personen. Er verfolgt das Ziel umfassender Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- (2) Der Verein verfolgt die genannten Ziele insbesondere durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit so wie in Form der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.

### **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme hat die/der Bewerber/in das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung, dem Vorstand

gegenüber zu widersprechen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmebegehren. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche oder zur Niederschrift aufgegebene Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 BEITRÄGE**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

## **§ 6 ORGANE**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins gem. §2 es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und des Kassenberichts.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand Kassenbericht und Jahresbericht des vergangenen Jahres vorzutragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
- Aufgaben des Vereins
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Beitrags gem. §5.
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit den beiden Ausnahmen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Diese bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf eine bevorstehende Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist in den jeweiligen Einladungsschreiben hinzuweisen.

## **§ 8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in sowie einer/einem Kassierer/in.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Zusätzlich zum Vorstand im Sinne des BGB kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis (Beisitzer) bestellen, über deren Zahl und Aufgaben die Mitgliederversammlung entscheidet. Beisitzer müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Diese weiteren Vorstandsmitglieder haben in Vorstandssitzungen Stimmrecht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haften dem Verein gegenüber für vorsätzlich und durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann das Amt von einer/einem, vom Vorstand bestimmten Beauftragten weitergeführt werden. Die Bestimmung einer/eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt eines Beauftragten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

### **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Kreisverband Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige (Wohlfahrts-) Zwecke im Sinne des §2 der Vereinssatzung in Mannheim zu verwenden hat.